Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. **Verkündet - durch Zustellung** -

**Aktenzeichen:** 2 C 2211/12 (27)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Butz, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**I m N a m e n d e s V o l k e s U r t e i l**

# In dem Rechtsstreit

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Klägerin

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Ralf Niehus, Gerbermühlstr . 9, 60594 Frankfurt am Main,

Geschäftszeichen: 321/12N05/n/pr gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beklagter

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwältin XXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat das Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. durch den Richter am Amtsgericht Marhold

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 01.08.2013

**für Recht erkannt:**

ZP 11 - Urschr ift und Ausfertigung eines Urteils (EU\_CU\_OO .DOT) - (11.09)

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 592,50 zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz aus je

€ 62,-- seit dem 03.05 .2012 und 02.06.2012 sowie aus € 434,50 seit dem

02.07 .2012 sowie aus € 34,-- seit dem 02.08.2012 zu zahlen . Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar ..

***E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :***

Die Klage ist in vollem Umfange aufgrund des zwischen den Parteien geschlos­ senen Vertragsverhältnisses begründet.

Der Beklagte schuldet die in der Klagebegründung näher dargelegten Beträge aufgrund des geschlossenen Vertrages. Die beklagtenseits ausgesprochene fristlose Kündigung hat das Vertragsverhältnis nicht beendet. Zur Wirksamkeit einer fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund - hier wegen Sportun­ fähigkeit - bedarf es der Angabe der konkreten gesundheitlichen Gründe , so dass allein die Vorlage eines ärztlichen Attestes , welches eine dauerhafte Spor­ tunfähigkeit attestiert , nicht ausreichend ist (vgl. LG Duisburg , Urteil vom

06.05.2008 , Aktenzeichen 12 S 6/03 veröffentlicht in Juris m. w. N., sowie AG Lichtenberg vom 28.09.2006 , Aktenzeichen 12 C 215/06 ebenfalls veröffentlicht in Juris) . Das Attest vom 17.04.2012 (BI. 21 d. A.) ist entsprechend der vorzitier­ ten Rechtsprechung nicht ausreichend. Auch hat die durchgeführte Beweisauf­ nahme nicht ergeben , dass Gründe beklagtenseits vorlagen , die zu einer fristlo­ sen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt hätten. Nach der schriftli­ chen Angabe des Zeugen Dr. Köbel vom 14.01.2013 (BI. 68 ff d. A.) wurde dem Beklagten lediglich angeraten , „für einen längeren Zeitraum (ca. sechs Monate) keinen Sport zu treiben". Eine letzte Untersuchung sei am 23.03.2012 erfolgt.

Angaben zur Entwicklung der lokalen Situation konnte der Zeuge nicht treffen. Allerdings hat er in seiner schriftlichen Stellungnahme ergänzend ausgeführt, dass die vorliegende Erkrankung nicht zu einer dauerhaften Einschränkung

führt . Der Zeuge Wagner hat in seiner schriftlichen E.rklärung vom 15.01.2013. (BI. 72 ff d. A.) ausgeführt , dass es in dem klägerischen Fitnessstudio bei Vor­

handensein von Rückenproblemen alternative Trainingsmethoden und ein ge­ sundheitsorientiertes Training gebe. Im klägerischen Fitnessstud io könne eine spezifisch und individuell je nach Beschwerdebild geeignete Auswahl und Durchführung von Übungen erfolgen . Auf Basis der vorgenannten schriftlichen Erklärung der Zeugen war es daher dem Beklagten durchaus möglich, entspre­ chend den vertraglichen Vereinbarungen zumindest teilweise im vereinbarten Zeitraum die klägerische Einrichtung zu nutzen. Das Gericht folg°t insoweit auch weiterhin der klägerseits zitierten Rechtsprechung . Wie mit Verfügung vom

02.05 .2013 hingewiesen, sind die beklagtenseits behaupteten andauernden Probleme unsubstantiiert und einer rückwirkenden Sachverständigenerhebung

nicht zugänglich . Die fristlose Kündigung dürfte darüber hinaus verfristet sein. Auch sind die behaupteten mündlichen Kündigungen nicht ausreichend belegt. Entsprechend konnte aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nur wie tenoriert befunden werden.

Die Nebenforderungen sind gemäß den §§ 286 ff BGB begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO .

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Marhold,

Richter am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

**Bad Homburg v. d. H., 12. August 2013**

Butz, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urkundsbeamt in-/beamter der Geschäftsstelle